

Richtlinien für die Verwendung des Wappens des Landkreises Kronach durch Dritte

Gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2 LKrO und § 42 Abs.2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Kreistags Kronach vom 5. Mai 2008 regelt der Kreistag die Verwendung des Wappens des Landkreises Kronach durch Dritte mit nachstehenden Richtlinien:

I.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens des Landkreises Kronach ist der Landrat zuständig. Er entscheidet dabei gleichzeitig über die Höhe der für die Genehmigung zu erhebenden Gebühr.

II.

1. Bei Erteilung der Genehmigung sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25. März 2000 Nr. I B 3-1401.15-1 bezüglich der Verwendung von Wappen und Fahnen durch Dritte bzw. diese Regelungen ersetzende Bestimmungen zu beachten.
2. Im Vollzug dieser Bestimmungen soll grundsätzlich wie folgt verfahren werden:

Die Genehmigungen sollen längstens für eine Dauer von zehn Jahren erteilt werden und jederzeit widerrufbar sein. Bei der Erteilung der Genehmigungen ist darauf zu achten, dass nur heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen verwendet werden dürfen; Art und Ausmaß der Verwendung sind zu beschränken.

Die Genehmigung soll unter der Bedingung erteilt werden, dass der Landkreis Kronach im Falle des Widerrufs der Genehmigung von der Schadenshaftung freigestellt wird. Der Widerruf ist grundsätzlich nur bei missbräuchlicher Verwendung des Kreiswappens möglich (Nichtbeachtung der Genehmigungsaufgaben und -bedingungen).

III.

Die Richtlinien treten am 5. Mai 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien vom 15. Dezember 1975 aufgehoben.

(Beschluss des Kreistags vom 14. Juli 2008)